

WARUM, WIESO UND WESHALB MÜNCHNER MODELL

Im November 2006 hielt Herr Richter Rudolf vom Amtsgericht Cochem einen Vortrag beim Amtsgericht München vor Richtern, Anwälten, Verfahrenspflegern etc. Herr Rudolf stellte das von ihm entwickelte „Cochemer Modell“ zu den Verfahren elterlicher Sorge und Umgang vor. Dies sieht im wesentlichen eine Verfahrensbeschleunigung sowie Installierung einer Elternberatung vor. Beim Amtsgericht Cochem wird nach Eingang eines Antrages zur elterlichen Sorge/Umgang innerhalb von zwei Wochen terminiert. Der Antrag muss keine Begründung mehr enthalten. Auf den Antrag muss nicht erwidert werden. Die Argumente der Parteien werden erst in der mündlichen Verhandlung ausgetauscht. Bei dieser Verhandlung ist das Jugendamt anwesend. Eine Berichterstattung des Jugendamtes vor der mündlichen Verhandlung entfällt. Wenn in der Verhandlung keine Vereinbarung getroffen werden kann, schließt sich eine Elternberatung bei einer Beratungsstelle an. Wenn auch diese scheitert, terminiert das Amtsgericht Cochem nach zwei Monaten erneut.

Wieso nun das Münchner Modell?

Der Vortrag von Herrn Rudolf hat ein breites Interesse daran geweckt, die unsäglich langen, schwierigen, Kosten, Zeit und Nerven raubenden Verfahren zur elterlichen Sorge/Umgang reformieren zu wollen. Viele Zuhörer waren begeistert von den Ergebnissen, die beim Amtsgericht Cochem erzielt werden; die Verfahrensdauer ist dort erheblich kürzer, die Vergleichsquote höher. Denn die frühe Verhandlung beugt einer Verfestigung der streitigen Positionen vor, die Sachlichkeit und Kürze der Schriftsätze oder gar ihr Fehlen vermeidet eine Verschärfung des Streits. Und schließlich landen die Parteien mit ihren Sorge- und Umgangsproblemen dort, wo sie hingehören: In einer Elternberatung bei fachkundigen Sozialpädagogen, Therapeuten, systemischen Beratern. Am Amtsgericht München wurde daher ein vergleichbares Münchner Modell entwickelt.

Weshalb ist dies für FamilienrechtlerInnen interessant?

Zum einen kommen wir ohnehin an einem neuen familiengerichtlichen Verfahren nicht vorbei. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls sieht einen neuen § 50 e FGG mit einem Vorrang- und Beschleunigungsgebot vor. Nach Absatz 2 dieser Bestimmung soll eine Verhandlung in der Regel spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. In § 156 des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zum FGG-RG ist in Abs. 2 auch die Anordnung einer Elternberatung vorgesehen. Das Familiengericht München will diese Bestimmungen bereits jetzt praktizieren.

Zum anderen können wir von einer kürzeren Verfahrensdauer und höheren Vergleichsquote nur profitieren. Unsere Mandanten wollen doch so schnell wie möglich „ihr Recht“. Ihr eigentliches Recht liegt darin, die Elternverantwortung wieder selber ausüben zu können und nicht dem Gericht überlassen zu müssen. Wenn dies, wie die Erfahrungen aus Cochem zeigen, überwiegend gelingt, sind unsere Mandanten auch mit uns zufrieden. Der größte Erfolg aber liegt darin, einen Elternstreit nicht über Jahre hinweg angeheizt und verwaltet, sondern vernünftig beigelegt zu haben.

Im Rahmen einer Anwaltsinitiative zum Münchner Modell ist ein Verhaltenskodex für Anwälte entwickelt worden. Dieser wurde im Juli-Heft der Mitteilungen veröffentlicht und kann aber auch unter www.muenchener.anwaltverein.de abgerufen werden. Für weitere Rückfragen stehe u.a. auch ich gerne zur Verfügung.

Dr. Birgit Hartman-Hilter
Fachanwältin für Familienrecht
Lindwurmstraße 3, 80337 München
Tel-Nr. 089/236633-0
info@familienrecht-muenchen.de